

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der TEAM GASTBERGER VERSICHERUNGSMAKLER GESMBH & CO KG
Fassung vom 21.4.2006

I. ALLGEMEINES

- 1.) **Definition:** Versicherungsmakler ist, wer im Sinne des § 26 Maklergesetz als Handelsmakler in einer von Versicherungsunternehmungen unabhängigen Weise Versicherungsverträge, Leasing- u. Bausparverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt.
- 2.) **Interessenwahrung:** Der Versicherungsmakler wahrt im Sinne der §§ 27 und §§ 28 Maklergesetz überwiegend die Interessen des Versicherungskunden und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein.
- 3.) **Beschränkung auf österreichische Versicherer:** Die Interessenswahrung des Maklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
- 4.) **Betreuung durch den Makler:**
 - 4.1. Soweit nicht zwingend die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung entgegenstehen, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages lediglich verpflichtet, die zugrunde liegende(n) Polizza(n)kopien zu überprüfen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigspflicht im Sinne des § 28 Zif. 4 Maklergesetz wird ausdrücklich abbedungen.
 - 4.2. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Versicherungskunden im Sinne des § 28 Zif. 7 Maklergesetz, bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Zif. 7 Maklergesetz. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde dem Versicherungsmakler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben schriftlich bekannt zu geben.
 - 4.3. Der Versicherungsmakler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen.
- 5.) **Dauer des Maklerauftrages:**
 - 5.1. Verpflichtet sich der Versicherungskunde, für das zu vermittelnde Geschäft keinen anderen Versicherungsmakler in Anspruch zu nehmen, liegt ein Alleinvermittlungsauftrag vor. Die Vereinbarung wird auf eine angemessene Dauer abgeschlossen. Bei Anwendung des KSchG bedarf eine solche Vereinbarung der Schriftform, dies gilt auch für die Verlängerung einer solchen Vereinbarung.
 - 5.2. Liegt kein Alleinvermittlungsauftrag vor, wird die Vereinbarung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Ein solcher Vertrag kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
 - 5.3. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Maklervertrag von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Wichtige Gründe, die den Versicherungsmakler zur sofortigen Auflösung berechtigen, sind insbesondere gegeben wenn

der Versicherungskunde die Versicherungsprämien an den Versicherer unberechtigt nicht mehr bezahlt; der Versicherungskunde mit der Bezahlung des vereinbarten Pauschal- und Verwaltungskostenbeitrages samt Nebenleistungen an den Versicherungsmakler länger als 28 Tage trotz Nachfristsetzung (qualifizierte Mahnung) in Verzug ist; über das Vermögen des Klienten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde; der Versicherungskunde gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

**II. PFLICHTEN DES
VERSICHERUNGSKUNDEN**

1.) Informationspflicht des Kunden:

- 1.1. Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Versicherungskunde selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er ihn über sämtliche Risiken zu informieren.
- 1.2. Der Versicherungskunde kann sich nicht darauf verlassen, dass dem Versicherungsmakler durch den Versicherer sämtliche Informationen mitgeteilt werden. Der Versicherungskunde ist selbst verpflichtet, dem Versicherungsmakler die Vertrags (Schadens) - Korrespondenz zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Korrespondenzverpflichtung entstehen, weil der Versicherungsmakler keine Kenntnis darüber erlangt, haftet dieser nicht.
- 1.3. Erhält der Versicherungskunde erstellte Unterlagen, insbesondere die Versicherungspolizzen und Bedingungswerke oder Prämienberechnungen zugestellt, ist er auch verpflichtet, diese ohne besondere Aufforderung auf sachliche Richtig- und Vollständigkeit zu überprüfen und auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten unverzüglich hinzuweisen.
- 1.4. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, eine Weitergabe von mitgeteilten Geschäftsangelegenheiten (wie z.B. Versicherungsanalysen, Deckungskonzepte etc.) zu unterlassen.
- 1.6. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann eine Schadenersatzpflicht nach sich ziehen. Soweit dem Versicherungsmakler ein Provisionsanspruch zusteht, kann der Versicherungskunde wegen Verletzung wesentlicher Pflichten auch eine Mäßigung nach Maßgabe der durch den Pflichtverstoß bedingten geringeren Verdienstlichkeit des Versicherungsmaklers verlangen.
- 1.7. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung des Geschäftsverhältnisses (Kündigung der Vollmacht od. Maklerauftrag) auch die Interessenswahrung durch den Versicherungsmakler erlischt, nicht jedoch die aus den vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden wirtschaftlichen Ansprüche des Versicherungsmaklers.

- 2.) **Analyse des zu versichernden Risikos:**
 - 2.1. Der Versicherungsmakler erstellt auf Basis der ihm vom Versicherungskunden erteilten Informationen und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept.
 - 2.2. Der Versicherungskunde hat – da er bezüglich der Kenntnis der Versicherungswerte und etwaiger besonderer Gefahren dem Makler überlegen ist – sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben, insbesondere aber auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch einen hierzu befugten Sachverständigen vor Ort teilzunehmen.
 - 2.3. Ebenso hat der Versicherungskunde jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen dem Versicherungsmakler unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben, wie zum Beispiel Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, Erhöhung der Gefahren durch Sportausübung, Familienstand etc.
- 3.) **Keine vorläufige Deckung:** Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf noch der Annahme durch den Versicherer. Der Kunde nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer, bzw. der nicht fristgerechter Prämienzahlung, ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- 4.) **Ersatz der Barauslagen:** Der Versicherungsmakler hat überdies Anspruch auf Ersatz aller aufzuschlüsselnden Barauslagen.

III. HAFTUNG DES MAKLERS

- 1.) **Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:** Der Makler haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Bereich der (schlicht) groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze von € 1,5 Millionen je Schadensfall vereinbart, maximiert mit € 3 Millionen Gesamtjahreshöchstleistung, soweit keine Bestimmung des KSchG entgegensteht. Für Schäden unter € 1.000,-- haftet der Versicherungsmakler nur bei Vorsatz, soweit keine Bestimmung des KSchG entgegensteht. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Versicherungsmaklervertrag wegen schuldhaft begangener Pflichtverletzungen verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Versicherungskunde Kenntnis vom Schaden und/oder der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste. Bei einer nicht vollständigen, rechtzeitigen oder wahrheitsgemäßen Information durch den Versicherungskunden haftet der Versicherungsmakler für etwaige Nachteile oder Schäden des Versicherungskunden nicht.
- 2.) **Berufshaftpflichtversicherung:** Der Versicherungsmakler bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 1,5 Millionen je Schadensfall und verpflicht-

tet sich, dem Kunden auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen

- 3.) **Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden:** Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
- 4.) **Beweispflicht des Kunden:** Für die Richtigkeit der Versicherungsprämienberechnung, sowie für Produkt-(Prospekt)angaben oder die Auslegung der Versicherungsbedingungen der vermittelten Versicherer und für Vermögensschäden, die infolge der leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht. Der Versicherungskunde hat eine Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers darzulegen und zu beweisen.

IV. PROVISION

Eine Provision vom Versicherungskunden steht dem Versicherungsmakler – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nicht zu. Aufwendungen des Versicherungsmaklers aufgrund von zusätzlichen Aufträgen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Ersatzpflicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Dies gilt auch dann, wenn das angestrebte Geschäft nicht zustande kommt. Bei Anwendung des KSchG bedarf eine solche Vereinbarung der Schriftform.

V. DATENSCHUTZ

Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an dritte weitergegeben werden.

Der Versicherungsmakler ist zur Kontaktaufnahme mit dem Versicherungskunden – auch zu Informations- und Werbezwecken – per Fax, e-mail, Telefon und SMS und dgl. gem. § 107 Telekommunikationsgesetz 2003 berechtigt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.) **Schriftlichkeitsgebot:** Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.
- 2.) **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der AGB berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
- 3.) **AGB Aushang:** Der Versicherungskunde kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit auf der Internetseite des Versicherungsmaklers (www.gastberger.at) abrufen und auch im Aushang in den Geschäftsräumen des Versicherungsmaklers einsehen.
- 4.) **Erfüllungsort – Gerichtsstand – anzuwendendes Recht:** Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Versicherungsmaklers, Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für diesen Ort, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

Team Gastberger Versicherungsmakler GesmbH & Co KG,
Firmenbuch: Handelsgericht Salzburg, FN 269004w,
Versicherungsvermittler GISA-Zahl: 18397307,
5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 6